

# Flucht und Arbeitsmarkt

## WorkshopleiterInnen:

Sefa Yetkin, Carina Gsandtner-Obernesser

### Arbeitsmöglichkeiten für Asylwerberinnen und Asylwerber



### Grundinformationen

AsylwerberInnen im laufenden Verfahren dürfen unter bestimmten Bedingungen in folgenden Bereichen eine Tätigkeit oder Beschäftigung ausüben:

- 1. **Hilfstätigkeiten im Quartier**
  - 2. **Selbständige Tätigkeit**
  - 3. **Saisonarbeit**
  - 4. **Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr**
  - 5. **Gemeinnützige Tätigkeit**
- Subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Aufenthaltsberechtigung Plus dürfen ohne Einschränkung arbeiten.
  - Bei rechtskräftig negativen Asylbescheiden darf keine positive Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgestellt werden.



2

### Tätigkeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten

#### Hilfstätigkeiten im Quartier

Tätigkeiten in den organisierten Unterkünften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen und der Gewährung eines Anerkennungsbeitrages

#### Selbständige Tätigkeit

Diese Tätigkeit darf nach den ersten 3 Monaten nach Zulassung zum Asylverfahren in freien Berufen (ohne Befähigungsnachweis) ausgeübt werden.

#### Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Die Beschäftigung bedarf einer Beschäftigungsbewilligung durch das AMS und die Bewilligung wird über die gesamte Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht ausgestellt

#### Gemeinnützige Tätigkeit

Hilfstätigkeiten für Bund, Land oder Gemeinden und der Gewährung eines Anerkennungsbeitrages

#### Saisonarbeit

Diese Beschäftigung bezieht sich auf die Bereiche: -Land- und Forstwirtschaft -Winter- und Sommertourismus Es ist eine Beschäftigungsbewilligung des AMS erforderlich



3

### Hilfstätigkeiten im Quartier

- Asylwerberinnen und Asylwerber dürfen in den organisierten Unterkünften Hilfstätigkeiten verrichten, wenn diese Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung steht.
- Dies ist zB der Fall, wenn es sich um Mithilfe in der Reinigung, im Küchenbetrieb, beim Transport oder der Instandhaltung handelt.
- Für diese Tätigkeiten ist keine Bewilligung vom AMS erforderlich und erfordert die Gewährung eines Anerkennungsbeitrages. Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Quartiergeber.



4



# 1. Konferenz der HelferInnen für Menschen auf der Flucht



## Selbständige Tätigkeit

Asylwerberinnen und Asylwerber dürfen 3 Monate nach Zulassung zum Asylverfahren einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Dabei ist aber zu beachten, dass manche Berufe eine Gewerbeberechtigung erfordern und diese vorher beantragt werden muss.

Die Tätigkeit selbst muss selbständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht durchgeführt werden.

Wichtig ist, dass bei Gesamtbetrachtung aller Umstände das Überwiegen der selbständigen Merkmale tatsächlich einer selbständigen Tätigkeit entspricht. Bloße Regelungen im Vertrag, die nicht gelebt werden, nützen nichts.



5

## Saisonarbeit

Diese Beschäftigung bezieht sich auf die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft und des Winter- und Sommertourismus. In diesen Bereichen dürfen Asylwerberinnen und Asylwerber bis zu maximal 6 Monaten pro Kontingent und innerhalb von 14 Monaten maximal 12 Monate arbeiten.

Für diese Arbeit ist eine Beschäftigungsbewilligung durch das AMS erforderlich. Das bedeutet, dass der Betrieb den Antrag für den Asylwerber oder die Asylwerberin beim AMS einbringt. Das AMS überprüft anhand der gesetzlichen Vorgaben ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und übermittelt den Bescheid an den Dienstgeber und zur Information auch an die Asylwerberin oder den Asylwerber.



6

## Saisonarbeit

Ab Erhalt des positiven Bescheides darf die Arbeit bei diesem Betrieb, unter Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (stehen im Bescheid) aufgenommen werden. Dieses Dienstverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht (zB: Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung,...) und der Dienstgeber ist verpflichtet eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durchzuführen.

Derzeit werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) jährlich 4 Kontingente erlassen:  
**1 Landwirtschaftskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate)**  
**1 Erntehelferkontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Wochen)**  
**1 Sommertourismuskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate)**  
**1 Wintertourismuskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate)**



7

## Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Die Beschäftigung bedarf einer Beschäftigungsbewilligung durch das AMS und die Bewilligung wird über die gesamte Dauer der Lehrzeit und der gesetzlichen Behaltspflicht ausgestellt.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Beschäftigungsbewilligung:

- Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
- Für alle Berufe in denen eine Bewilligung erteilt werden soll, muss ein nachgewiesener Lehrlingsmangel bestehen
- Der Lehrlingsmangel ist anhand eines konkreten Ersatzkraftverfahrens festzustellen
- Das Asylverfahren darf noch nicht rechtskräftig negativ abgeschlossen sein
- Der Regionalbeirat muss der Bewilligung einhellig zustimmen



8

## Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Dieses Dienstverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht (zB: Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung,...) und der Dienstgeber ist verpflichtet eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durchzuführen.

In allen Fällen muss bereits ein Arbeitgeber mit einer konkreten Lehrstelle vorhanden sein. Eine eingeschränkte Vormerkung zur Arbeitsuche ist nur für jene Berufsgruppen möglich, die in der Lehrstellenmangelliste des AMS aufgezählt sind, und jene Mangelberufe mit Lehrabschluss, die im Rahmen des Rot-Weiß-Rot-Karten-Modells für Fachkräfte in Mangelberufen genannt sind.



9

## Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Die Lehrstellenmangelliste ist unter:

<http://www.ams.at/ooe/service-arbeitsuchende/download-formulare> (AusländerInnen-Info) verfügbar.

Die Mangelberufe mit Lehrabschluss sind unter:

<http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen.html#c2910> verfügbar.



10



**Zusammen Helfen  
in Oberösterreich**  
Hilfe für Menschen auf der Flucht

**ist** Integrationsstelle  
Oberösterreich



# 1. Konferenz der HelferInnen für Menschen auf der Flucht



## Lehrlingsmangelstellen für jugendliche Asylwerber,-innen in OÖ, Stand: Ende September 2015

- Spengler/in
- Elektroinstallationsstechniker/in
- Einzelhandelskaufmann/-frau - Feinkostfachverkauf
- Gastronomiefachmann/-frau
- Systemgastronomiefachmann/-frau
- Restaurantfachmann/-frau
- Hotel- und Gastgewerbeassistent/in
- Einzelhandelskaufmann/-frau - Lebensmittelhandel
- Dachdecker/in
- Koch/Köchin
- Fleischverarbeiter/in
- Metalltechniker/in - Metallbau- und Blechtechnik
- Maurer/in
- Metalltechniker/in - Maschinenbautechnik
- Metalltechniker/in - Werkzeugbautechnik
- Metalltechniker/in - Zerspanungstechnik
- Elektrotechniker/in - Anlagen- und Betriebstechnik
- Installations- und Gebäudetechniker/in - Heizungstechnik
- Bäcker/in
- Metalltechniker/in - Stahlbautechnik
- Großhandelskaufmann/-frau
- Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in)
- Installations-/Gebäudetechniker/in - Gas-/Sanitärtechnik
- Tischler/in
- Karosseriebautechniker/in
- Einzelhandelskaufmann/-frau - Textilhandel



11

## Gemeinnützige Tätigkeit

Diese Hilfstätigkeit ist ausschließlich Einrichtungen und Verwaltungsstellen von Bund, Land oder Gemeinden vorbehalten und erfordert die Gewährung eines Anerkennungsbeitrages.

Dabei darf es sich nur um vorübergehende, anlassbezogene und nicht auf Dauer ausgerichtete Hilfstätigkeiten handeln. Der gemeinnützige Charakter muss im Vordergrund stehen! In der Regel darf es sich nicht um Tätigkeiten handeln, die in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden oder in Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern stehen.



12

## Gemeinnützige Tätigkeit

### Voraussetzungen:

- AsylwerberInnen, die bereits zum Asylverfahren zugelassen sind und einem Bundesland zugeordnet wurden
- Schriftliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen der der gemeinnützigen Tätigkeit zwischen Auftraggeber (zB: Bund, Land, Gemeinde oder deren Vertretungen) und AsylwerberIn werden empfohlen
- Der „Arbeitgeber“ ist verpflichtet, die sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (zB Unfallversicherung,...), die Krankenversicherung wird aus der Grundversorgung weiter bezahlt
- Nach Beendigung der gemeinnützigen Tätigkeit wird eine Bestätigung über diesen Arbeitsinsatz vom Auftraggeber ausgestellt



13

## Gemeinnützige Tätigkeit

Für Einnahmen aus dem Anerkennungsbeitrages gibt es einen Freibetragsgrenze von € 110,-. Dieser Betrag wird nicht auf die Grundversorgung angerechnet!

Für Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen die Grundversorgungsstelle des Land OÖ, Caritas OÖ, die Volkshilfe OÖ und das Ausländerfachzentrum OÖ gerne zur Verfügung



14

## AMS OÖ AusländerInnenfachzentrum

Zentrale Drehscheibe für Auskünfte und Informationen rund um das Thema Ausländer/-innenbeschäftigung für Betriebe und Arbeitssuchende.

Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr  
Tel. 0732 / 6963 - 0  
Fax 0732 / 6963 - 20990  
afz.oberoesterreich@ams.at



15

## Unser Interventionsplan für 2016



16



**Zusammen Helfen  
in Oberösterreich**  
Hilfe für Menschen auf der Flucht

**ist** Integrationsstelle  
Oberösterreich



# 1. Konferenz der HelferInnen für Menschen auf der Flucht



## Dzt. Geplante Angebote für Asylberechtigte 2016

Wir erwarten im Verlauf von 2016 voraussichtlich 4.000 Zugänge KON, SUB im Status arbeitslos und lehrstellensuchend

- **Beratungsprojekte** sind geplant für 2600 KundInnen
- **Deutschkurse** (von Alphabetisierung bis B2) für 2.000 KundInnen mit 20 StWw; Standard: Besuch von 3 Modulen, um 4. Modul im Einzelfall verlängerbar
- **Berufspraktischer Kompetenzcheck** (kombiniert mit Deutsch-Vertiefung) dzt. geplant für 565 Personen; dzt. Erprobung im VÖ, WE, L; Gesamtrollout ab Mai/Juni
- **Beschäftigungsförderung**: betriebliche Eingliederungsbeihilfe: 2.400,-/4.800,- für max. 3 Mon. möglich SÖB/GBP: 1 Projekt mit 15 Plätzen (PE) läuft weiter, ein weiteres mit 23 Plätzen kommt wahrscheinlich im Jahresverlauf dazu



17

## Beratungsprojekte

- **Geschäftspartner:**
  - **Migrare** für die Bezirke LL, WE, EF, GR (TASe angelegt)
  - **Volkshilfe** in allen anderen Bezirken, mit Hauptstandorten in: L, BR, RO, GM, SR; Projekt **Integration durch Arbeit**

Migrare ist daneben wie bisher tätig für fremdsprachige KundInneninfo in den RGSn und in der Rechtsberatung.
- **Beratungsstandorte** in allen Bezirken ausgenommen:
  - Beratung für LL erfolgt in L
  - Beratung für EF, GR erfolgt in WE

Beratung erfolgt öö-weit nach einheitlichem Konzept



18

## Deutsch mit System

- Zielgruppen: Asyl- und sub. Schutzberechtigte ab 18
- Information und Einstiegstest zur Zusammenstellung sprachhomogener Lerngruppen
- Sprachgruppen von
  - Alphabetisierung über Basisdeutsch
  - A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.2, B2.2 mit jew. Abschlusszertifikaten
- Ergänzende Bildungsinhalte:
  - Workshop Arbeitsrecht
  - EDV Grundkenntnisse oder EDV für den Job
  - Integrationsthemen: Alltag in ÖÖ, Wohnen, Nachbarschaft, Gesundheit, Landes- Kulturkunde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Steuerrecht, Gleichbehandlung von Menschen
  - Bewerbungstraining, konkrete Vermittlungsunterstützung
- Sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Kursgruppen: 8 TeilnehmerInnen, 1 TrainerIn
- Teilnahme an 3 aufbauenden Deutschmodulen = 15 Kurswochen, individuell um 4. Modul verlängerbar



19

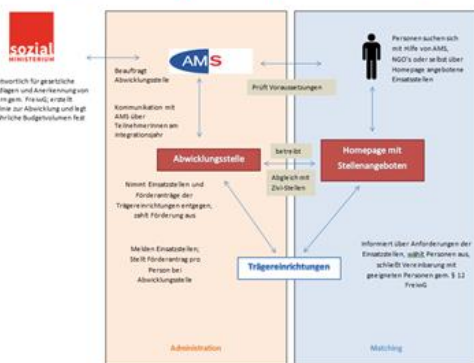
## Berufspraktischer Kompetenzcheck

- Zielgruppe: Asyl-, sub. Schutzberechtigte ab (19)25, Deutsch A1-Niveau
- **Kursziele:**
  - Klärung der Ausbildung und praktischen Berufserfahrung im Herkunftsland
  - Vermitteln von Kenntnissen über in ÖÖ relevante Berufsbereiche
  - praktische Erprobung insbes. im Metall- und Gastronomiebereich in Werkstätten des Trägers, Kooperation mit Berufsschulen und betrieblichen Ausbildnern zur Kompetenzklärung
  - kompetenzorientierte Berufsorientierung
  - vertiefende Deutschschulung mit Möglichkeit zur (A1) A2-Prüfung
- **Kursinhalte:**
  - Anamnese, praktische Erprobung, Kurzpraktika in Betrieben
  - Deutsch
  - Themen der Integration in Ö (Alltag, Wohnen, Nachbarschaft, Gesundheit, Landes- und Kulturkunde: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Steuerrecht, Gleichbehandlung von Menschen)
- Dauer: 18 Wochen, 22 StWw
- 16 TeilnehmerInnen, 2 TrainerInnen
- März nächste Reflexionsrunde mit Bildungspartnern BFI, WIFI



20

## Freiwilliges Integrationsjahr - Ablaufplan



21

## AMS-Unterstützung für AsylwerberInnen

Per Ende Jänner in ÖÖ  
 11.957 Personen in Grundversorgung, davon  
 866 im Alter zw 15-18 Jahren, 20% Mädchen  
 7.929 im Alter zw. 18-60 Jahren, 28% Frauen (mit 1223 Kindern zw 1-6 Jahren  
 AsylwerberInnen haben keinen bzw höchst eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, Asylverfahrensdauer lt. ÖÖ Leg: 12 bis 18 Monate

- **Beschäftigung in Land- und Forstwirtschaft, Sommertourismus**
  - 2 Jobbörsen 2015 für öö land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 66 Einstellzusagen für AsylwerberInnen
  - für Februar/März 2016 8 Jobbörsen in den Bezirken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geplant; 500 BewerberInnen im Alter zw. 18 und 50 sind dafür im AMS registriert.
  - Beschäftigungsbewilligungen für Sommertourismus werden einzelfallbezogen erteilt
- **Beschäftigungsbewilligung für Asylwerbende zw. 18 und 24 möglich für Lehrausbildung in Mangelberufen**
  - aktuell sind 46 BB für Lehrlinge aufrecht, 26 davon Koch/Köchin, 4 je Restaurantfachmann/frau, Einzelhandelskauffrau/mann Lebensmittel und FriseurIn
- 2015 wurden 188 BB erteilt: 35 Lehre, 153 Kontingentbeschäftigung



22



**Zusammen Helfen in Oberösterreich**  
 Hilfe für Menschen auf der Flucht

**ist** Integrationsstelle Oberösterreich

